

Regelung zur Benützung der Pfarrkirche Sachseln und der Kapelle Flüeli für Konzerte

Erlassen vom Kirchgemeinderat am 12. Februar 2014

Die Pfarr- und Wallfahrtskirche Sachseln und die Kapelle im Flüeli sind in erster Linie Gotteshäuser. Sie werden oft von Gläubigen und Pilgern besucht und sollen diesen ausserhalb der Gottesdienstzeiten möglichst uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Da die beiden Kirchenräume auch stimmungsvolle und akustisch günstige Bauten sind, sollen darin neben der Benützung als Gottesdiensträume auch in massvollem Umfang Konzerte und allenfalls andere kulturelle Veranstaltungen möglich sein.

Für die Benützung der Pfarrkirche Sachseln und der Kapelle Flüeli (im Folgenden nur noch Kirche genannt) erlässt der Kirchgemeinderat deshalb dieses Reglement:

1. Ein Konzert in der Kirche soll einen Beitrag zur Verkündigung der Frohen Botschaft leisten, das Programm dementsprechende Musik aufweisen und dem Kirchenjahr angepasst sein. Konzerte, deren Programme dem sakralen Raum nicht entsprechen, werden nicht bewilligt, ebenso keine kommerziellen Konzertveranstaltungen.
2. Das Pfarramt bestimmt, welche Konzerte in der Kirche stattfinden. Ortsansässige oder regionale Musikvereine, Gruppen und Chöre haben den Vorrang. Gesuche sind an das kath. Pfarramt Sachseln zu richten. Nach Bewilligung des Anlasses erfolgt die Reservation der Kirche durch den Veranstalter auf dem Wallfahrtssekretariat.
3. Konzerte in der Kirche müssen allen Leuten zugänglich sein. Deshalb werden nur musikalische Veranstaltungen ohne Eintritt bewilligt. Zur Deckung der Unkosten kann eine Türkollekte eingezogen werden.
4. Konzerte und Proben dürfen die ordentlichen Gottesdienste und die Pilgerveranstaltungen nicht tangieren. Spätestens zwei Monate vor dem Konzert sind die genauen Probe- und Aufführungszeiten mit dem Pfarramt abzusprechen und im Wallfahrtssekretariat zu reservieren. Der Aufbau einer Bühne oder eines Podiums ist nur nach Absprache mit dem Pfarramt und unter Aufsicht des Sakristans erlaubt. Das Verschieben des Altares ist nicht gestattet. An Rauminstallationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter. Nach Proben und Konzerten hat der Veranstalter für einen tadellosen Zustand des Kirchenraumes zu sorgen. Für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen ist der Veranstalter selbst verantwortlich.
5. Die Präsenz des Sakristans ist während des Konzertes und unter Umständen auch bei den Proben und der Raumeinrichtung notwendig. Fallen diese Termine in die Zeit ausserhalb seiner üblichen Präsenz, hat der Veranstalter vorgängig die Frage der Entschädigung zu klären. Sofern der Sakristan einen zusätzlichen Aufwand leistet, wird dieser zu Fr. 50.00 pro Stunde verrechnet.
6. Die Gebühren für Raumbenützung, Infrastruktur, Strom usw. betragen:

	Einheimische Veranstalter	Auswärtige Veranstalter
Kirche Sachseln	Gratis	Fr. 300.00
Kapelle Flüeli	Gratis	Fr. 150.00

Sachseln, 12. Februar 2014

Kirchgemeinderat

Markus Amrein
Präsident

Daniel Durrer
Pfarrer

Donato Fisch
Verwalter